

- Abschrift -



## Amtsgericht Braunschweig

114 C 928/16

Braunschweig, 08.06.2016

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte WALDORF FROMMER,  
Beethovenstr. 12, 80336 München  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 37073 Göttingen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]  
37073 Göttingen  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Braunschweig am 08.06.2016 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]  
[REDACTED] beschlossen:

1.  
Der Termin am 13.06.2016 wird aufgeschoben.
- 2.

[REDACTED]

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass sich die Parteien durch ihre übereinstimmenden Erklärungen mit Schriftsätzen vom 08.06.2016 wie folgt verglichen haben:

- 1) Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von EUR 650,00. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten. Dies umfasst auch etwaige Kosten im Zusammenhang mit vorgelagerten Auskunfts- und Gestattungsverfahren.
- 2) Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
- 3) Die Zahlung muss bis spätestens zum 01.07.2016 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

### 3.

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird auf die Wertstufe bis 1.500 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Streitwertfestsetzung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Braunschweig, An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig eingeht

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen

Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

  
Richterin am Amtsgericht